

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Begriffe der Bau- und Gebäudetechnik

VDI 4700
Blatt 1

Terminology of civil engineering and
building services

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Begriffe der Bau- und Gebäudetechnik	2
3 Abkürzungen	172
Schrifttum	176

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung

VDI-Handbuch Elektrotechnik und Gebäudeautomation
VDI-Handbuch Architektur
VDI-Handbuch Aufzugstechnik
VDI-Handbuch Facility-Management
VDI-Handbuch Bautechnik
VDI-Handbuch Raumluftechnik
VDI-Handbuch Sanitärtechnik
VDI-Handbuch Wärme-/Heiztechnik

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/4700.

Einleitung

„Wenn die Begriffe nicht richtig sind, so kommen die Worte nicht zustande. Stimmen die Worte nicht, so kommen die Werke nicht zustande.“ *Konfuzius*

Für die Planung, die Bauausführung, die Ausstattung und das Betreiben von Gebäuden gelten die unterschiedlichsten Vorschriften, Normen und Richtlinien. Diese werden von einer Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen nach deren Kompetenz und Verständnis verfasst. In ihrer Gänze gehören sie zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und müssen bzw. sollen beachtet und angewendet werden.

Ein nicht zu unterschätzendes Problem besteht dabei darin, dass in den Regelwerken häufig unterschiedliche Benennungen (Synonyme) für sinnverwandte Begriffe verwendet werden und gleichlautende Benennungen (Homonyme) in unterschiedlichen Bereichen jeweils andere Bedeutungen (Begriffe) haben können.

Daher sind Missverständnisse und falsche Handlungen nicht auszuschließen. Insbesondere unter der Betrachtung, dass zunehmend Juristen über tatsächliche oder vermeintliche Fehlinterpretationen von Ingenieuren entscheiden, ist es erforderlich, dass Benennungen und deren Begriffsdefinitionen in den Regelwerken im richtigen Kontext und einheitlich verwendet werden.

Für die zweifelsfreie Verwendung der anzuwendenden Begriffe in den Regelwerken der Bau- und Gebäudetechnik gibt es bisher keine umfassende Veröffentlichung. Deshalb hat es sich die VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik zur Aufgabe gemacht, eine Richtlinie zu erstellen, die diesbezüglich Abhilfe schafft.

Technische Weiterentwicklungen und neue Regelwerke führen oftmals zu neuen Begriffen und/oder neuen Benennungen. Damit die Richtlinie den Stand der Technik und Wissenschaft darstellen kann, wird sie regelmäßig ergänzt.

In der Richtlinie sind in Regelwerken anerkannte Begriffe aus den Bereichen Architektur, Bautechnik, Technische Gebäudeausrüstung und Facility-Management alphabetisch sortiert aufgeführt und nach den gültigen Regeln für Terminologie verfasst (VDI 1000, DIN 820-2, ISO 10241-1, DIN 2330). Dabei werden die Begriffsbestimmungen entsprechender Grundwissenschaften, insbesondere der Bau- und Elektrotechnik, Strömungstechnik und Thermodynamik, beachtet.

1 Anwendungsbereich

Die Begriffe dieser Richtlinie gelten für die Erstellung und die Anwendung von technischen Regeln.

Mit dieser Richtlinie wird angestrebt, dass alle Fachleute, die sich mit der Ausarbeitung von technischen Regeln befassen, für das jeweilige Gewerk gleichlautende Benennungen verwenden, um eine einheitliche Aussage zu erzielen.

Weiterhin gilt diese Richtlinie als Informationsquelle für alle Personen, die gehalten sind, die technischen Regeln bei Planung, Ausführung, Begutachtung und beim Betrieb oder der wissenschaftlichen Auseinandersetzung damit zu beachten.

Diese Richtlinie ermöglicht Anwendern (z. B. beratende Ingenieure, Planer, ausführende Betriebe, Betreiber und Juristen), durch wiedererkennbare Begriffe, das Verständnis für Textinhalte zu erleichtern.

2 Begriffe der Bau- und Gebäudetechnik

AAL-Dienstleistung (Ambient-Assisted-Living-Dienstleistung)

Reaktion, die durch ein AAL-System ausgelöst wird oder die in Zusammenhang mit diesem steht [in Anlehnung an VDI/VDE 6008 Blatt 3]

Beispiel: Alarmierung eines Rettungsdienstes durch ein Telemedizinzentrum auf Grundlage von Vitaldaten, die durch ein AAL-System erkannt und weitergeleitet werden; Konfiguration und Wartung von AAL-Systemen.

Anmerkung: Eine AAL-Dienstleistung kann aus mehreren Einzeldienstleistungen bestehen. [VDI/VDE 6008 Blatt 3]

AAL-System (Ambient-Assisted-Living-System)

reaktives, vernetztes technisches System, das mit der Umgebung interagiert [in Anlehnung an VDI/VDE 6008 Blatt 3]

Anmerkung: AAL-Systeme können einen alternativen und komfortablen Zugang zu Dienstleistungen bieten. [VDI/VDE 6008 Blatt 3]

Abbau

<Instandhaltung> nicht umkehrbarer Vorgang bei einem oder mehreren Merkmalen eines Materials in Abhängigkeit von der Zeit, der Nutzung oder wegen einer externen Ursache [in Anlehnung an DIN EN 13306]

Anmerkung: Nicht verwechseln mit Abbau als Demontage oder im Bergbau.